

Öffentliche Konsultation der EU-Kommission im Hinblick auf einen Europäischen Zugänglichkeitsakt

Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

vorgelegt am

28. Februar 2012

Die "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung" (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Er nimmt die gemeinsamen Interessen von 3,8 Millionen versicherter Unternehmen und Einrichtungen (Mitglieder) wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der 75 Millionen Versicherten (alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Kindergartenkinder sowie ehrenamtlich Tätige). Der Verband vertritt die gesetzliche Unfallversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben den gesetzlichen Auftrag, Arbeits- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Unfallverletzten wieder am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen – insbesondere am Arbeitsleben –, sowie sie und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen.

A. Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) begrüßt die Absicht der Kommission, durch einen europäischen Rechtsakt über die Zugänglichkeit die noch weit verbreiteten Hindernisse für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen zu beseitigen. Der von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellte Rechtsakt über die Zugänglichkeit könnte nach Ansicht der DGUV wesentlich zur Verbesserung der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten und zugleich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beitragen. Zugänglichkeit ist eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Um dies zu erreichen sollte die EU Maßnahmen ergreifen, die jedem Bürger die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe erlaubt. Gesetzliche Vorgaben können auch Rahmenbedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die gesetzliche Unfallversicherung setzt sich schon seit Jahren mit allen geeigneten Mitteln für die größtmögliche Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft ein, etwa durch Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und in der Rehabilitation oder in dem Engagement für die Paralympics. Die DGUV möchte jedoch in Zukunft auch darüber hinaus aktiv sein und leistet deswegen seit dem 01.01.2012 mit einem eigenen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention¹ ihren verbindlichen Beitrag auf dem Weg zu einer „inklusiven Gesellschaft“ mit den Schwerpunkten Arbeitswelt und Bildungseinrichtungen. Damit möchte sie nicht nur in ihren eigenen Tätigkeitsfeldern etwas verändern, sondern auch bei anderen Akteuren als Partner einen Anstoß geben. Es besteht eine enge Kooperation mit der deutschen Bundesregierung im Zusammenhang mit deren Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.

Im Rahmen der breit angelegten Debatte zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen möchte sich die DGUV vor allem zu denjenigen Themen äußern, die den Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden von den Sozialpartnern selbst verwaltet, sind nicht profitorientiert und werden als öffentlich-rechtliche Körperschaften vom Staat kontrolliert. Sie sind insoweit zwar dem Gemeinwohl verpflichtet, aber keine Regierungsorganisationen. Die Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere die Versorgung mit Barrieren abbauenden Hilfsmitteln, erfolgen nach den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen, so wie es Art. 26 Abs. 1 a) der UN-BRK vorschreibt.

¹ Im Internet abrufbar unter: <http://www.dguv.de/inhalt/presse/2011/Q4/aktionsplan/aktionsplan.pdf>

B. Consultation Questions

I. Profile of the respondents

1. Are you replying

- As an individual citizen, on behalf of myself only
 On behalf of an organization

12. What is the name of your organisation?

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

13. What is your Interest Representative Register ID?

DGUV is registered via Deutsche Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa
(see: member organisations)
Register ID: 917393784-31

14. Please give the contact email address of your organisation

ilka.woelfle@dguv.de

15. Is your organisation:

- EU-level or international
 National, from a particular country

16. Please indicate, from which country is your organisation.

Germany

17. What type of organisation do you represent?

- Commercial
 Government or public authorities
 NGO, including disability NGO
 Sector industry, business and professional organisations
 Other: registered non-profit organisation

18. Do you represent

- industry or business
 service provider
 Other: The DGUV (German Social Accident Insurance) is the umbrella association of the accident insurance institutions for the industrial and public sectors which are responsible – as social security insurers – for the prevention, rehabilitation and compensation in case of an accident at work or an occupational disease.

19. If you represent industry or business, please mark the sector

- Building environment

- Transport
- ICT
- Other (please specify)

20. Building environment sector

- Constructor
- Architect
- Manufacturer of building material
- Other (please specify)

21. Transport sector

- Manufacturer (of the vehicle or of parts that are relevant)
- Service provider
- Other (please specify)

22. ICT sector

- manufacturer
- service provider
- web developer
- Other (please specify) The DGUV cares about barrier-free working-places in industry and the public sector

23. If you represent other Service providers please mark the sector

- Social services
- Health services
- Educational
- Recreational
- Cultural
- Tourism
- Sports
- Employment
- Financial
- Other (please specify)

II. Questions common to all respondents

Current situation in the Member States

29. Please provide your general assessment of the accessibility in your country in the areas of built environment, transport and ICT?

Seit langem werden physische Barrieren abgebaut, werden Bordsteine abgesenkt, Rampen oder Aufzüge eingebaut, Ampeln mit Signalen für Sehbehinderte und Blinde versehen, um Menschen mit Geh- oder Sinnesbeeinträchtigungen Mobilität zu ermöglichen. Mehr und mehr Angebote des Öffentlichen Nahverkehrs sind für sie zugänglich. Auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versuchen ihren Versicherten eine uneingeschränkte Teilhabe im Arbeitsleben zu ermöglichen. Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend sichert die gesetzliche Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder auch bei

einer drohenden Berufskrankheit bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit allen geeigneten Mitteln. Dabei stellt sie stets die betroffenen Menschen mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstbestimmung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX in den Mittelpunkt und orientiert sich an der UN-BRK der Vereinten Nationen. Inklusion ist damit ein integraler Bestandteil der Arbeit der gesetzlichen Unfallversicherung. Schon während einer stationären Behandlung beraten besonders ausgebildete Berufshelfer oder Reha-Manager der gesetzlichen Unfallversicherung den Betroffenen und begleiten ihn durch den gesamten Rehabilitationsprozess, um eine möglichst dauerhafte schulische- bzw. berufliche und soziale Wiedereingliederung sicherzustellen. Im Vordergrund steht stets, den Arbeitsplatz zu erhalten. In diesem Zusammenhang unterstützt die DGUV das Konzept des Disability Managements. Mit diesem Programm wird der weltweiten Bewegung Rechnung getragen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen den Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern, auf Dauer gesund und arbeitsfähig zu halten und die sozioökonomischen Folgen von Erkrankungen und Unfällen zu reduzieren.² Hier ist die DGUV die führende Institution in Deutschland. Sie hilft Unternehmen, ein Disability Management einzuführen und bildet Disability Manager nach international festgelegten Regeln aus. Damit können Unternehmen gleichzeitig dem in § 84 Abs. 2 SGB IX formulierten erweiterten Präventionsauftrag in Form eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nachkommen.

Dennoch kann die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen auch in Deutschland noch weiter verbessert werden. Beispielsweise könnten mehr Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in konkrete Entscheidungsprozesse und bei Planungen eingebunden oder durch eine entsprechende Strukturierung des Arbeitslebens umfangreicher in dieses einbezogen werden. Für viele Menschen mit Behinderungen ist es nicht immer einfach, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dies liegt auch an der Arbeitsplatzgestaltung. Gerade in der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese und andere Barrieren bekannt, etwa bei der beruflichen Rehabilitation nach einem Arbeits- oder Wegeunfall.

Es gibt aber nicht nur bauliche, sondern auch kommunikative Barrieren. Auch wenn das Leitbild der Fürsorge abgelöst wurde, so ist für viele Menschen mit Behinderungen die Behandlung als Objekt von Fürsorge oder Bevormundung noch immer anzutreffen. Die herkömmlichen Definitionen von Behinderung, beispielsweise im deutschen Recht der Rehabilitation (Sozialgesetzbuch IX), beschreiben Behinderung als Abweichung von einer Norm. Menschen ohne Behinderungen nehmen noch immer ein Leben mit Behinderung in erster Linie als ein leidvolles Leben wahr und sehen vorrangig die Defizite, anstatt Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt in ihrem Leistungspotential zu sehen.

Auch wenn in Deutschland in den vergangenen Jahren bereits viele Fortschritte erzielt wurden, ist eine allgemeine Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen noch nicht uneingeschränkt gewährleistet.

30. Please provide your opinion on the accessibility legislation in your country in terms of its scope and efficiency?

Der deutsche Gesetzgeber hat mit den Jahren eine beispielhafte Rahmengesetzgebung im Hinblick auf den barrierefreien Zugang geschaffen. Schon im Grundgesetz wurde die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen verankert (Artikel 3 Abs. 3 S. 2). Darüber

² Grundlage des Bildungsangebotes (Qualifizierung und Zertifizierung zum Disability Manager) ist ein in Kanada entwickeltes und für den deutschsprachigen Raum von der DGUV als Lizenznehmer von NIDMAR (www.nidmar.ca) erworbenes Programm für die Aus- und Weiterbildung zum Disability Manager, das wiederum auf einem Leitfadens der International Labour Organisation basiert.

hinaus hat der Gesetzgeber das Behindertengleichstellungsgesetz und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zum Schutze der Menschen mit Behinderungen erlassen. Daneben ist auch die UN-BRK in Deutschland seit 2009 geltendes Recht und zwar im Rang eines Bundesgesetzes.

Ungeachtet dessen sollte fortlaufend untersucht werden inwieweit die Umsetzung und Ausführung bestehender Gesetze verbessert werden kann. Für Betriebe und Bildungseinrichtungen enthalten das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und die Arbeitsstättenverordnung von 2004 zahlreiche Regelungen. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist im Gesetz festgeschrieben (SGB IX). Gesetzliche Regelungen sollten hinsichtlich ihrer Effizienz und Umsetzung überprüft werden.

In der Arbeitsstättenverordnung heißt es: Wenn „der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden“ (§ 3a Arbeitsstättenverordnung). Hier treten die Kosten in den Vordergrund, wenn für Beschäftigte mit Behinderungen bestimmte Anpassungen, Um- oder Einbauten vorgenommen werden müssen. Dem Anliegen einer Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung von Anfang ist dann Genüge getan, wenn Gebäude und Arbeitsplätze von vornherein barrierefrei sind. Dann steht die Qualifikation eines Bewerbers im Vordergrund und nicht dessen Behinderung.

Deswegen ist es auch für den Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger als Arbeitgeber selbstverständlich bei Neubauten von Bürogebäuden, Konferenzräumen oder Arbeitsplätzen inklusiv zu denken und den Gedanken der Barrierefreiheit von vornherein zu berücksichtigen.

Content of possible measures

31. The accessibility for persons with disabilities of which goods and services should be given priority?

Ausgehend von dem Grundsatz, dass „Arbeit“ für alle Menschen – ungeachtet einer Behinderung – eine der wesentlichen existentiellen Notwendigkeiten ist, um am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, muss der Zugänglichkeit in diesem Bereich absolute Priorität eingeräumt werden. Es muss demnach für alle Menschen der barrierefreie Zugang zur Arbeitsstätte, zu sämtlichen Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte und zu den Arbeitsmitteln von vornherein sichergestellt werden. Nur wenn die Zugänglichkeit für alle Menschen von Beginn an gewährleistet ist, können auch Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in gleichem Maße teilhaben.

Zudem müssen die Barrieren abbauenden Hilfsmittel an die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten angepasst werden. Allein der freie Verkauf von Hilfsmitteln hilft den Betroffenen nicht, Barrieren zu überwinden. Wichtig ist eine Beratung der Menschen mit Behinderungen. So erhalten sie passgenaue Produkte, was im sozialen und wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft liegt. Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung verfügt über ein solches Managen von Rehabilitation durch Fachleute, die zum Teil selbst behindert und damit Experten in eigener Sache sind (peers).

32. Which are the most important policy and legal measures to improve accessibility in your opinion?

Ganz generell sollte künftig bei allen Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen von vornherein sichergestellt ist. Dieses Grundprinzip sollte bei allen politischen und rechtlichen Maßnahmen beachtet werden. Eine Abkehr von dem Gedanken, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufwendige Investitionen erfordere, ist deswegen sehr hilfreich. Inklusion und Teilhabe sind keine Sonderrechte, dies ergibt sich bereits aus der UN-BRK, die die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Auch in Deutschland müssen deswegen alle Gesetze daraufhin überprüft werden, ob die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen beachtet wird.

Speziell auf den Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen sollte insbesondere das Arbeitsschutzrecht und die Arbeitsstättenverordnung daraufhin überprüft werden, ob die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt ist. Insoweit sollte in Erwägung gezogen werden, Arbeitsplatzbeurteilungen auch hinsichtlich der Nutzbarkeit von Menschen mit Behinderungen durchzuführen. Dadurch könnte ein Überblick über die wesentlichen Zugänglichkeitsmängel gewonnen werden und gleichzeitig könnten der Industrie Anhaltspunkte zur Weiterentwicklung von Produkten an die Hand gegeben werden. Zudem würde eine unabhängige Beratungspflicht für Anbieter von Hilfsmitteln die Vorgaben des Art. 26 der UN-BRK unterstützen.

33. What should public authorities and market operators do to improve accessibility of goods and services?

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland gehört zum Kreis derjenigen, die eine besondere Verantwortung für die soziale und gesundheitliche Sicherung von Beschäftigten und Schüler tragen. Darauf verweist auch die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zur Konvention (BT Drs. 16/10808, S. 59). Die größtmögliche Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft ist das Kerngeschäft der gesetzlichen Unfallversicherung. Rund 75 Millionen Menschen sind in Deutschland bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand gegen Unfall- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen versichert. Ihnen wird ein umfassendes Leistungsspektrum aus einer Hand geboten: von der Prävention über die Rehabilitation bis zur Entschädigung. Die Bandbreite der Beratung decken Maßnahmen für ein sicheres und inklusives Arbeits- und Schulleben ab sowie die Beratung von Versicherten bei Leistungen von Hilfsmitteln und die Beratung der Arbeitgeber, einen Arbeitsplatz barrierefrei zu gestalten.

Die Träger von sozialer Sicherheit sollten auch pro-aktiv Menschen mit Behinderungen von vornherein z.B. im Rahmen von Präventionskampagnen und bei der Versorgung von Hilfsmitteln einbeziehen, und zwar als sog. Peers, die als Behinderte Experten in eigene Sache sind. Deswegen hat die DGUV überprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Geist der Konvention, unter anderem die Selbstbestimmung der Unfallversicherten, zu stärken. Ergebnis dieser Überprüfung ist der im letzten Jahr verabschiedete Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung (2012-2014) zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Um dem Prinzip der pro-aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, hat die DGUV bereits in der Vorbereitung einen Partizipationsbeirat gegründet, in dem Menschen mit Behinderungen und ihre

Verbände paritätisch vertreten sind. Die Entwicklung des Aktionsplans der DGUV wurde von diesem Partizipationsbeirat begleitet.

Mit dem Aktionsplan möchte die gesetzliche Unfallversicherung einen eigenständigen und nachhaltigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten. Bereits bisher orientiert sie sich an dem Leitbild: „Im Mittelpunkt steht der Mensch“. Diese Werteorientierung wird in der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl intern als auch nach außen vertreten.

In dem Aktionsplan will die gesetzliche Unfallversicherung zusammen mit ihren Partnern durch Pilotprojekte in Betrieben, Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen die Inklusion am Wohnort stärken. Hierzu werden fünf Handlungsfelder identifiziert. Zunächst sollen Mitarbeiter und Partner über verschiedene Kommunikationswege mit dem Geist der Konvention vertraut gemacht werden. Darüber hinaus sollen Menschen mit Behinderungen einen möglichst barrierefreien Zugang zu ihrer Umwelt haben, bezogen auf bauliche Maßnahmen, Sprache und Kommunikation. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die möglichst frühzeitige Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse der Unfallversicherung. Zudem soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen die Teilhabe von Unfallversicherten am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft gestärkt werden. Schließlich will die Unfallversicherung zusammen mit ihren Partnern mit Pilotprojekten in Betrieben, Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen die Inklusion am Wohnort stärken. Diese Handlungsfelder decken einerseits wesentliche Ziele der UN-BRK ab und bieten andererseits eine Strategie, über die einzelnen Zuständigkeitsbereiche der gesetzlichen Unfallversicherung (Prävention, Rehabilitation, Entschädigung, Kommunikation) hinweg zu denken. Das Zusammenwirken „aus einer Hand“, das bei der gesetzlichen Unfallversicherung hohe Priorität hat, wird so gefördert.

Die DGUV arbeitet auch in anderen Bereichen intensiv mit behinderten Menschen und Behindertenverbänden zusammen und unterstützt gleichzeitig deren Leistungen. Dabei setzt sich der Verband insbesondere für die Förderung des Behindertensports in Deutschland ein und kooperiert hier eng mit dem Deutschen Rollstuhlverband (DRS), dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Förderkreis Behindertensport. Um sowohl dem Breitensport als auch dem Spitzensport zu mehr gesellschaftlicher Wahrnehmung zu verhelfen, hat die DGUV eine Kampagne unter dem Titel "Fit im Sport - fit im Job" gestartet. Daneben hat die DGUV im Jahre 2004 das bereits mit verschiedenen Preisen ausgezeichnete Projekt "Paralympics Zeitung" ins Leben gerufen.³ Diese mehrsprachige Zeitung wird seitdem jeweils zu den paralympischen Sommer- und Winterspielen von Schülern aus Deutschland und aus dem jeweiligen Gastgeberland der Paralympics unter Anleitung von Journalisten erstellt. Mit der „Paralympics Zeitung“ möchte die DGUV den paralympischen Spielen zu der stärkeren öffentlichen Aufmerksamkeit verhelfen, die sie verdienen.

Auch die Unternehmen sollten zum Leben in einer inklusiven Gesellschaft beitragen. Neben der generellen Integration von Menschen mit Behinderungen in das Wirtschaftsleben der Unternehmen sollten bei am Markt tätigen Betrieben stets vorausschauende Lösungen im Vordergrund stehen, mit denen die Kosten für eine erforderliche barrierefreie Anpassung

³ Weitere Informationen sind im Internet unter http://www.panta-rhei-berlin.eu/Paralympics_Zeitung_Nr1.pdf http://www.panta-rhei-berlin.eu/Paralympics_Zeitung_Dokumentation.pdf

oder einen aufwändigen Umbau von z.B. Arbeitsstätten vermieden werden können. Im Vordergrund soll stehen, dass Barrierefreiheit der Vielfalt von arbeitenden Menschen mit und ohne Behinderungen in Betrieben und Verwaltungen dient. So sind zum Beispiel Stufen nicht nur ein Hindernis für Rollstuhlfahrer, sie können auch Stolperfallen für alle anderen sein, etwa Kunden oder Besucher. Deswegen betont die UN-BRK die Förderung des Universal Design. Die Idee des Universal Design bedeutet, dass Produkte, Verkehrsmittel usw. so zu gestalten, dass sie möglichst vielfältigen Anforderungen gerecht werden, hat häufig Vorteile für alle. Wenn Busse oder Straßenbahnen für Rollstuhlfahrer nutzbar sind, sind sie auch leichter benutzbar für Menschen, die einen Kinderwagen schieben und ebenso für ältere Menschen mit Gehbeeinträchtigung. Vergleichbares gilt auch für die Gestaltung von Arbeitsstätten und Schulen.

34. Could you please provide your opinion on the role that SME's could play in the provision of accessible goods and service? Should there be any specific measures to that extent?

Gerade KMU's könnten in der Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Waren und Dienstleistungen eine besondere Rolle spielen. Insoweit möchte die deutsche gesetzliche Unfallversicherung auf ihre Erfahrungen im Rahmen der Umstellung auf besondere ergonomische Anforderungen an Bildschirmgeräte hinweisen. Hintergrund dafür war, dass der Rat in der EU-Richtlinie vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG) besondere ergonomische Aspekte von Bildschirmarbeitsplätzen hervorgehoben hatte, die auf nationaler Ebene durch die Bildschirmarbeitsverordnung konkretisiert wurden. Im Rahmen der technischen Umsetzung der durch den deutschen Gesetzgeber geforderten ergonomischen Anforderungen waren insbesondere die KMU's bereit, diese bei der Entwicklung ihrer Produkte zu berücksichtigen und nutzten die Bildschirmergonomie als Verkaufselement. Zahlreiche KMU's in Deutschland konnten sich so am Markt erfolgreich positionieren, die großen Industrieunternehmen sind zwangsläufig der Entwicklung gefolgt. Die DGUV regt deswegen an, insbesondere KMU's bei der Bereitstellung und Vermarktung barrierefreier Waren und Dienstleistungen zu unterstützen.

35. Based on your experience with existing national or foreign accessibility legislation, which provisions do you consider as essential for the effectiveness and success of such legislation? In that context could you please explain how prescriptive and detailed do you think accessibility legislation should be and how it should be enforced?

Grundsätzlich sind in Deutschland die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen vorhanden. Es ist im Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass diesen – wenn auch nicht immer verbindlichen Regelungen – Geltung verschafft wird. In diesem Zusammenhang sei auf die Vorschläge der Europäischen Sektion der Weltorganisation „Rehabilitation International“ (RI)⁴ verwiesen. Die Anregungen dieser Sektion sollten mit Blick auf eine Überführung in die europäische oder nationale Gesetzgebung überprüft werden.

⁴ www.riglobal.org

36. Please provide your comments about the complementary role that the EU, national, regional and local authorities could play in improving accessibility?

Die EU könnte durch den geplanten Zugänglichkeitsakt zur Verbesserung des Zugangs und der Beratung von Menschen mit Behinderungen beitragen. Zwar gibt es bereits europäische Richtlinien, die unter anderem auch den Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen sollen (so z.B. die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf). Die europäischen Vorgaben sind indes nicht immer hinreichend umgesetzt.

Daneben sollte die EU die Normung im Hinblick auf die Gestaltung barrierefreier Produkte fördern.

Von ganz wesentlicher Bedeutung ist ferner, dass alle Akteure – unabhängig davon, ob sie auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene agieren – dazu beitragen, dass der barrierefreie Zugang und die Beratung für Menschen mit Behinderungen als selbstverständlich angesehen werden.
